

Satzung gültig mit der Eintragung in das Vereinsregister am 25. Februar 1992, geändert am 23.01.1999, 14.02.2004, 19.02.2005 und 16.02.2008

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein für Schülerarbeit
im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg.
- (2) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sein Sitz ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung religiöser und solcher Zwecke, die der Jugendhilfe dienen:
 - (a) Konfessionsübergreifende Arbeit mit Schülern
 - (b) Schülergruppen:
Im Vordergrund steht dabei die Unterstützung der Arbeit für und mit christlichen Schülergruppen und Schülerbibelkreisen, die sich an den Schulen in Württemberg als rechtlich selbständige und konfessionsübergreifende Gruppen bilden und organisieren.
 - (c) Schulwelt:
Der Verein fördert Angebote, die dazu beitragen, Schule so zu gestalten, dass christlicher Glaube in vielfältiger Form im Schulalltag sichtbar wird. Er fördert deshalb Kooperationsprojekte zwischen evangelischer Jugendarbeit und Schule sowie Veranstaltungen für Heranwachsende und pädagogische Mitarbeiter, die zu einer Auseinandersetzung mit Fragen, Problemen und Möglichkeiten der Schulwirklichkeit auf dem Hintergrund des christlichen Glaubens und eines christlichen Lebensentwurfs anregen.
- (2) Die unter (1) (a) – (c) genannten Zwecke werden innerhalb des Arbeitszweigs „Schülerinnen- und Schülerarbeit im EJW“ des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg von ehrenamtlichen Mitarbeitern, insbesondere aus dem Mitarbeiterkreis (MAK), und von hauptamtlichen Mitarbeitern des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg umgesetzt.

- (3) (a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Unterstützung der Schülerinnen- und Schülerarbeit im Evangelischen Jugendwerk über die Beschaffung von Mitteln in Form von Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (b) Der Verein stellt Räumlichkeiten eines Freizeithauses im Sinne von § 58 Nr. 4 AO zur Verfügung, die der Umsetzung der Zwecke in (1) (a) - (c) dienen.
- (4) Der Verein orientiert sich in seinen Entscheidungen an den Beschlüssen des Mitarbeiterkreises (MAK). Der Verein fördert nur Vorhaben, die nicht im Widerspruch stehen zu Entscheidungen des MAK.
- (5) Die Arbeit des Vereins wie die der Schülerinnen- und Schülerarbeit im EJW geschieht letztlich im Rahmen der Zielsetzung des EJW, die nach §2,1 der geltenden Ordnung des EJW beschrieben ist als die dauernde Verpflichtung, „jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - (a) Personen, die der evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer anderen zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) zählenden Kirche angehören und den Zweck des Vereins gemäß §2 bejahen.
 - (b) Juristische Personen, die den Zweck des Vereins gemäß §2 bejahen.
 - (c) Die Mitglieder des Mitarbeiterkreises und des Freundesrates der Schülerarbeit werden auf eigenen Wunsch hin als Mitglieder des Fördervereins geführt.

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorsitzenden gegenüber erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 ihrer Mitglieder.
- (5) Die Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags bleibt der Entscheidung des einzelnen Mitglieds überlassen.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören:
 - 3.1 die Mitglieder des Vereins (§4,1).
 - 3.2 ein Vertreter des Vorstandes des Evangelischen Jugendwerks, sofern dieses einen solchen entsenden will.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 4.1 sie wählt aus ihrer Mitte folgende Vorstandsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren:
 - den 1. Vorsitzenden des Vereins
 - den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
 - den Schatzmeister.

- 4.2 sie nimmt den Bericht des Vorstands entgegen.
 - 4.3 sie nimmt die Aufnahme bzw. das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern zur Kenntnis.
 - 4.4 sie genehmigt den Rechnungsabschluss.
 - 4.5 sie beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten.
 - 4.6 sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Einer Satzungsänderung müssen jedoch mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Eine grundsätzliche Änderung des Vereinszwecks (§2) sowie die Auflösung des Vereins (§9) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins Die Mitgliederversammlung kann feststellen, dass eine Veränderung des Vereinszwecks (§2) nicht grundsätzlicher Art ist, sofern nicht mindestens vier anwesende Mitglieder dem widersprechen.
- (6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnenden Protokoll festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie bis zu drei zugewählten Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand müssen angehören:
- (a) ein auf Vorschlag des Mitarbeiterkreises (MAK) bestimmter Vertreter der MAK-Leitung.
 - (b) ein ehrenamtlicher Vertreter des Vorstandes des Evang. Jugendwerks. Sofern diese Personen nicht bereits über die Direktwahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand entsandt wurden, wählt sie der Vorstand nachträglich als stimmberechtigte Beisitzer zu. Es ist wünschenswert, dass auch ein der Schülerinnen- und Schülerarbeit verbundener Vertreter der Pfarrerschaft einer der ACK angehörenden Kirche als Beisitzer zugewählt wird.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Die Vertretung des Vorstandes nach §26 BGB erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand ein Nachfolger zugewählt, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.
- (6) Die Hauptamtlichen der Schülerinnen- und Schülerarbeit im EJW sowie ein Vertreter der Freunde der Schülerinnen- und Schülerarbeit können als regelmäßige Gäste zu den Vorstandssitzungen dazu geladen werden.

§ 8

Finanzen

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:

- durch Spenden
- durch Zuschüsse
- durch sonstige Einnahmen.

§ 9

Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins gemäß §6.5 darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken und mit Zustimmung des Finanzamts geschehen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Sollte sich zeitnah ein neuer gemeinnütziger Verein zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Wirkungskreis für den Bereich der Evangelische Landeskirche in Württemberg bilden, so soll die Evangelische Landeskirche in Württemberg das empfangene Vereinsvermögen nach seinem jeweiligen Bestand ohne Zinsvergütung an den neuen Verein herausgeben.